

2. Unter welchen Voraussetzungen ist derjenige, dem eine Vermögensverwaltung übertragen wurde, zur Stellung von Strafanträgen namens des Auftraggebers berechtigt? Einfluß der mangelnden Schrift- und Vollmachtsform.

St.G.B. §. 61.

St.P.D. §. 156.

IV. Straffenat. Urth. v. 22. Februar 1889 g. R. Rep. 243/89.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Neustadt D./E.

Der Angeklagte hatte im Jahre 1887 mehrere Räumlichkeiten eines Hauses zu Oberglogau gemietet, welches damals dem Lehrer Karl R. gehörte. Der Mietvertrag war namens des Hauseigentümers durch dessen mit notarieller Generalvollmacht versehenen Sohn, den Kaufmann Paul R., abgeschlossen. Als im Oktober 1887 der Angeklagte die gemieteten Räumlichkeiten verließ, benachrichtigte ihn Paul R., daß er wegen einer rückständigen Forderung aus dem Mietverhältnisse mehrere jenem gehörige Eisenbahnschienen zurückbehalte, und es blieben diese Schienen auch in dem R.'schen Hofe zurück. Im April 1887 starb der Lehrer Karl R. und wurde beerbt von seiner Tochter Anna, welche mündlich ihren Bruder Paul R. ersuchte und ermächtigte, die Verwaltung des Hauses in der bisherigen Weise für sie weiter zu führen. Am 13. Juli 1888 fand sich nun der Angeklagte in dem R.'schen Hofe ein und ließ ungeachtet des ausdrücklichen Widerspruches der gerade anwesenden Anna R. durch zwei Arbeiter die von Paul R. zurückgehaltenen Schienen fortschaffen. Der Kaufmann Paul R. hat darauf am 20. Juli 1888 als für die Verwaltung des Hauses bestellter Generalbevollmächtigter die Verurteilung des Angeklagten wegen des ihm zur Last fallenden Vergehens des §. 289 St.G.B.'s beantragt. Die Eigentümerin des Hauses, Anna R., hat selbst den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung nicht gestellt.

Durch das Urtheil der Strafkammer vom 17. Dezember 1888 ist auf Einstellung des gegen den Angeklagten eingeleiteten Strafverfahrens erkannt worden. In den Gründen wird ausgeführt, daß die dem Paul R. von seiner Schwester erteilte Generalvollmacht, um gültig zu sein, der schriftlichen Form bedurft hätte, da es sich um einen Gegenstand von mehr als 150 M Wert gehandelt habe. Sei aber wegen des Formmangels die Generalvollmacht ungültig, so könne sie

auch nicht als Grundlage für die Ermächtigung zur Stellung von Strafanträgen dienen. Der von dem Paul R. gestellte Strafantrag sei daher als wirksam nicht anzuerkennen und es erscheine daher eine Erörterung der Sache selbst als unzulässig. Das Reichsgericht hat der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision stattgegeben.

Aus den Gründen:

Mit Recht greift die Revision die Auffassung, welche den ersten Richter zu der auf Einstellung des Verfahrens lautenden Entscheidung geführt hat, als rechtsirrtümlich an.

Die civilrechtliche Gültigkeit oder Ungültigkeit der dem Paul R. erteilten Ermächtigung würde nur dann für seine Berechtigung, namens der Verletzten den Strafantrag zu stellen, entscheidend sein, wenn diese Berechtigung lediglich Ausfluß und Wirkung des durch den Vollmachtsauftrag begründeten privatrechtlichen Rechtsverhältnisses wäre. So liegt aber die Sache nicht, und die entgegengesetzte Ansicht des Richters beruht auf einer mißverständlichen Auffassung des von ihm angezogenen Urtheiles des Reichsgerichtes vom 20. April 1880.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 387.

In demselben wird folgendes ausgeführt: Der Antragsberechtigte könne, anstatt den Antrag auf Strafverfolgung selbst anzubringen, einen Dritten ermächtigen, für ihn den Strafantrag zu stellen, in welchem Falle der Dritte im wesentlichen lediglich die Stellung eines Boten habe. Der Berechtigte könne aber auch in einer Generalvollmacht, durch welche einem anderen die Verwaltung eines ganzen Vermögens oder eines einzelnen Vermögensstückes übertragen werde, gültig die Erklärung abgeben, daß derselbe in allen Fällen, in denen von seiten Dritter strafbare Angriffe auf das der Verwaltung des Bevollmächtigten unterstellte Vermögen geschehen, ermächtigt sein solle, für den Auftraggeber den Strafantrag zu stellen. Es sei aber noch ein Schritt weiterzugehen. Da nämlich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen regelmäßig der stillschweigend erklärte Wille dem ausdrücklich erklärten gleichstehe, so müsse der Generalbevollmächtigte, auch ohne daß in der Vollmacht ausdrücklich die Ermächtigung zur Beantragung einer Strafverfolgung ausgesprochen sei, jedenfalls dann zur Stellung des Strafantrages befugt erscheinen, wenn und insoweit im einzelnen Falle angenommen werden könne, daß die Stellung

des Antrages dem wirklichen Willen des Vollmachtgebers entspreche. Diese Annahme werde der Regel nach zutreffen; dagegen werde der Schluß dann nicht gerechtfertigt sein, wenn die bei der strafbaren Handlung Beteiligten in einem Verhältnisse zum Verletzten stehen, welches es fraglich erscheinen lasse, ob auch in diesem Falle die rücksichtslose Ausübung des Antragsrechtes dem wirklichen Willen des Verletzten entsprechen würde. Der Zusammenhang dieser Ausführungen läßt klar ersehen, daß das Reichsgericht nicht davon ausgegangen ist: der privatrechtliche Vollmachtsauftrag begründe rechtlich die Befugnis zur Stellung von Strafanträgen, vielmehr wird der Erteilung einer solchen Vollmacht nur die thatsächliche Bedeutung für das strafrechtliche Gebiet beigelegt, daß sie der Regel nach zugleich als stillschweigender Ausdruck des Willens gelten könne, es solle der für die Vermögensverwaltung bestellte Generalbevollmächtigte auch zur Stellung von Strafanträgen ein für alle Mal ermächtigt sein.

Aus dieser Auffassung, welche auch dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 13. Dezember 1886,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 144,

zu Grunde liegt, und an welcher auch gegenwärtig festzuhalten ist, ergiebt sich aber weiter, daß die auf dem Mangel der Schriftform beruhende civilrechtliche Ungültigkeit des Vollmachtsauftrages keineswegs die rechtliche Folge haben kann, daß nun auch die in der mündlichen Vollmachtserteilung zugleich enthaltene stillschweigende Ermächtigung, vorkommenden Falles Strafanträge namens des Vollmachtgebers zu stellen, ohne weiteres unwirksam ist. Für das strafrechtliche Gebiet kommt es lediglich darauf an, ob der Wille des Antragsberechtigten in erkennbarer Weise — sei es ausdrücklich oder stillschweigend — geäußert wurde, und für die Entscheidung dieser rein thatsächlichen Frage kann im einzelnen Falle auch die bloß mündlich erfolgte Erteilung einer Generalvollmacht von wesentlicher Bedeutung sein.

Einer besonderen Form und namentlich der Schriftform bedarf es an sich für die lediglich das strafrechtliche Gebiet berührende Willensäußerung nicht, wie das Reichsgericht bereits in dem Urtheile vom 21. März 1881,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 425,

ausgeführt und in stehender Rechtsübung festgehalten hat. Auch das vom ersten Richter selbst angezogene Urteil vom 20. April 1880,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 387, enthält gleich im Eingange seiner Begründung den ausdrücklichen Hinweis, daß die Vorschriften der §§. 5 flg. I. 13 A.L.R.'s — mithin auch die darin enthaltenen Vorschriften betreffend die Schriftform — nur für das Gebiet des bürgerlichen Rechtes gelten. Wenn es aber am Schlusse jenes Urteiles heißt, es hätte zunächst die Generalvollmacht, welche die Ehefrau W. erhalten haben wolle, „vorgelegt“ und auf Grund derselben geprüft werden müssen, ob nach dem Inhalte derselben angenommen werden dürfe, daß die Stellung des Strafantrages dem wirklichen Willen des Vollmachtgebers entspreche, so schließt sich dies einfach an den konkreten Fall, in welchem eine schriftliche Generalvollmacht vorhanden war, an, keineswegs ist aber in dem Urteile ausgesprochen, daß die Generalvollmacht, um für das strafrechtliche Gebiet wirksam zu sein, notwendig eine schriftliche sein müsse. Aus den für dieses Gebiet maßgebenden Gesetzen (§. 156 St.P.D., §§. 61 flg. St.G.B.'s) läßt sich so wenig für eine spezielle als für eine generelle Ermächtigung zur Stellung von Strafanträgen das Erfordernis der Schriftform herleiten.

Bei Zugrundelegung der vorstehend erörterten Grundsätze hätte der Vorderrichter im vorliegenden Falle prüfen müssen, ob die dem Paul N. von seiner Schwester erteilte Ermächtigung, die Verwaltung des Hauses in der bisherigen Weise für sie fortzuführen, in Verbindung mit dem Umstande, daß er thatächlich nach wie vor die Stellung eines Verwalters und Generalbevollmächtigten innehatte, nicht den Schluß gestattete, daß die Anna N. wirklich den Willen hatte und stillschweigend durch jene Äußerung kundgab, ihr Bruder solle auch zur Stellung des Strafantrages berechtigt sein, wenn ein Mieter des seiner Verwaltung unterstellten Hauses unter strafbarer Verletzung des Pfandrechtes des Vermieters seinen Auszug bewerkstellige.

Indem der Vorderrichter anstatt dessen ohne weiteres aus der durch den Mangel der Schriftform begründeten civilrechtlichen Ungültigkeit der Generalvollmacht folgert, daß der Paul N. zur Stellung des Strafantrages nicht berechtigt gewesen sei, ist er von einer rechtsirrtümlichen Anschauung ausgegangen. Es war daher die auf diesem Rechtsirrtume beruhende Entscheidung nebst den thatächlichen Fest-

---

stellungen des Urtheiles aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurückzuweisen.